

Anlage 1 StVO 2013 — (zu § 40 Absatz 6 und 7) Allgemeine und Besondere Gefahrzeichen

Straßenverkehrs-Ordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 390 - 393)

1 2 3

lfd. Nr. Zeichen Erläuterungen

Abschnitt 1 Allgemeine Gefahrzeichen (zu § 40 Absatz 6)

1 Zeichen 101[Abbildung] Gefahrstelle Ein Zusatzzeichen kann die Gefahr näher bezeichnen.

2 Zeichen 102[Abbildung] Kreuzung oder Einmündung Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts

3 Zeichen 103[Abbildung] Kurve

4 Zeichen 105[Abbildung] Doppelkurve

5 Zeichen 108[Abbildung] Gefälle

6 Zeichen 110[Abbildung] Steigung

7 Zeichen 112[Abbildung] Unebene Fahrbahn

8 Zeichen 114[Abbildung] Schleuder- oder Rutschgefahr Schleuder- oder Rutschgefahr bei Nässe oder Schmutz

9 Zeichen 117[Abbildung] Seitenwind

10 Zeichen 120[Abbildung] Verengte Fahrbahn

11 Zeichen 121[Abbildung] Einseitig verengte Fahrbahn

12 Zeichen 123[Abbildung] Arbeitsstelle

13 Zeichen 124[Abbildung] Stau

14 Zeichen 125[Abbildung] Gegenverkehr

15 Zeichen 131[Abbildung] Lichtzeichenanlage

16 Zeichen 133[Abbildung] Fußgänger

17 Zeichen 136[Abbildung] Kinder

18 Zeichen 138[Abbildung] Radverkehr

19 Zeichen 142[Abbildung] Wildwechsel

Abschnitt 2 Besondere Gefahrzeichen vor Übergängen von Schienenbahnen mit Vorrang (zu § 40 Absatz 7)

20 Zeichen 151[Abbildung] Bahnübergang

21 Zeichen 156[Abbildung] Bahnübergang mit dreistreifiger Bake Bahnübergang mit dreistreifiger Bake etwa 240 m vor dem Bahnübergang. Die Angabe erheblich abweichender Abstände kann an der dreistreifigen, zweistreifigen und einstreifigen Bake oberhalb der Schrägstreifen in schwarzen Ziffern erfolgen.

22 Zeichen 159[Abbildung] Zweistreifige Bake Zweistreifige Bake etwa 160 m vor dem Bahnübergang

23 Zeichen 162[Abbildung] Einstreifige Bake Einstreifige Bake etwa 80 m vor dem Bahnübergang

Zitiervorschlag: Anlage 1 StVO 2013

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StVO%202013/anlage-1>